

Erdmann Prömmel

Kontrolle statt Disziplinierung oder Kontrolle durch Disziplinierung

Überlegungen zum Verhältnis von Kontrollgesellschaft und sozialer Disziplinierung

In der Diskussion über institutionalisierte soziale Kontrolle vollzieht sich seit geraumer Zeit ein grundsätzlicher Wandel: Diagnostiziert wird eine neue Rationalität im staatlichen Kontrollhandeln, der Übergang von der sozialen Disziplinierung zur „neuen Kunst des Regierens“. Im Gegensatz zu dieser Diagnose wird hier behauptet, dass das Konzept der sozialen Disziplinierung seine Bedeutung in der Kontrollgesellschaft behält. Begründet wird die These damit, dass die gegenwärtigen Transformationen staatlicher Regulation Parallelitäten zur Herausbildung einer weltlichen Obrigkeit seit dem Ende des 16. Jahrhunderts aufweisen. Diese werden am Beispiel von Entwicklungen in der Hamburger Drogenhilfe dargestellt.

The essay focuses on theoretical conceptualizations of social control. According to changes in governmental regulation there has been a shift from the concept of social disciplining to that of „governmentality“. Based on parallels between present changes and the processes of forming a secular authority since the late 16th century, the position hold here is that despite the transition to a society of control the concept of social disciplining is keeping its significance. This is exemplified at latest developments in Hamburg's drug welfare system, which stands for developments in drug policy in a general sense.

1. Die „neue Kunst des Regierens“

Deleuzes These vom Übergang der Disziplinar- zur Kontrollgesellschaft ist in Deutschland u.a. von Schmidt-Semisch/Lindenberg aufgegriffen worden. Ihnen zufolge trägt die neue Form der Kontrolle den sich zunehmend pluralisierenden Lebenswelten Rechnung, indem sie sich nicht mehr starr auf die Kontrolle des Einzelnen, sondern flexibel und funktional auf unterschiedliche Orte und Situationen richtet (vgl. Lindenberg/Schmidt-Semisch 1995, S. 8). Das Bild des die Gesellschaft durchziehenden Foucaultschen Kerkgewebes wird ersetzt durch das der „Waben im Bienenstock“, die „autonom und doch mit den anderen verbunden“ sind (ebd., S. 10f.). Kontrolle findet nur noch an den Raumbegrenzungen statt: „Der Staat ist nicht mehr Wächter der Moral, sondern seine Kontrolleure patrouillieren nur noch an den permeablen Raumbegrenzungen. Denn dem Staat kann es egal sein, ob sich im Inneren dieser Waben Rechtsradikale oder Fixer befinden, solange durch diese instrumentelle Kontrolle Befriedung

nach außen sichergestellt und der Aufbau des ganzen Stocks nicht gefährdet ist“ (ebd., S. 10f.).

Diese als Gouvernamentalität bezeichnete Form der Kontrolle kennzeichnet die Regierungsmentalität des Neoliberalismus, in dem nicht mehr der Staat die Funktionen des Marktes überwacht, sondern der Markt selbst zum organisierenden und regulierenden Prinzip des Staates wird. Mit dieser Neudefinition des Verhältnisses von Staat und Ökonomie geht die Übertragung von ökonomischem Denken auf Fragen des Sozialen einher (vgl. z.B. Krasmann 1999, Lemke 1997).

Zwei Schlüsselbegriffe sind dabei hervorzuheben: der des „Regierens über Freiheit“ (vgl. Lemke 1997, S. 251) und der des „Regierens aus der Distanz“. „Regieren über Freiheit“ meint, dass das Regierungshandeln der Gouvernamentalität Verhältnisse arrangiert, in deren Rahmen die Individuen angeregt werden, aktiv und eigenverantwortlich zu handeln. Leitbild ist der „Unternehmer seiner selbst“ (Krasmann 1999, S. 113), der die Verantwortung für das Gelingen – und das Scheitern – seiner Lebensführung übernimmt. „Regieren aus der Distanz“ kennzeichnet die Delegation bestimmter staatlicher Aufgaben an nichtstaatliche Akteure. Über die „Strategie der Responsibilisierung“ (Krasmann 1999, S. 112) muss damit die Macht des Staates keineswegs geschmälert werden, behält er doch bestimmte Befugnisse und die Aufsicht über bestimmte Ressourcenverteilung und mithin die „strategische Kontrolle“ (vgl. Davids/Hancock 1998, S. 37).

Im Zusammenhang mit der veränderten Rationalität staatlichen Kontrollhandelns ist auch die Rede von der Rückkehr der „gefährlichen Klassen“ zu sehen. Sie werden besonders in großstädtischen Zentren für die „drohende Unwirtlichkeit der Städte“ verantwortlich gemacht: die offenen Drogenszenen, Obdachlose, Alkoholkonsumenten, Jugendgangs u.Ä. Im Gegensatz zu den alten gefährlichen Klassen stellen sie aber „keine politische Gefahr und keine gewichtige Herausforderung mehr für die bestehende ökonomische und moralische Ordnung dar. Sie sind ein Abfallprodukt einer sozialen Entwicklung, die für sie keinen Platz vorsieht“ (Krasmann/de Marinis 1997, S. 177). Trotzdem erweisen sie sich als „nützlicher Feind“ (Christie/Bruun 1991): Nicht nur, dass sie anschaulich die Folgen einer „nichtrichtigen“ Lebensführung vor Augen führen, sie eignen sich auch zur Legitimation der Ausweitung staatlicher Kontrolle:

„Die gefährlichen Klassen sind gefährlich, insofern sie *da* sind. Ihre Gefährlichkeit schwindet, insofern sie *weg* sind. Sie müssen verschwinden, jedoch nicht vollständig. Denn ihre bloße Anwesenheit legitimiert weitere Interventionen“ (Krasmann/de Marinis 1997, S. 179; kursiv im Original).

Der Übergang von der Disziplinar- zur Kontrollgesellschaft, das Konzept der Gouvernamentalität und die Rückkehr der gefährlichen Klassen lassen sich als Wandel der Regulationsweise zusammenfassen, die den Übergang von der fordistischen zur postfordistischen Gesellschaftsformation markiert. Bedingte das fordistische Akkumulationsregime der weitgehenden Dequalifizierung der Produktionsarbeiter zugunsten des Managements in einem durchtaylorisierten Arbeitsprozess eine auf die gleichzeitige Individualisierung und Homogenisierung der Lebenslagen zielende Regulationsweise, so produziert das postfordistische Akkumulationsregime vielfältige Spaltungen und Differenzierungen.

gen. Die Entwicklung neuartiger elektronischer Medien bedingt sowohl eine Spaltung der Arbeiterschaft in hochqualifizierte Kernbelegschaften und einen mobilen und flexiblen, stärker zersplitterten, individualisierten Rand, der, oft nur teilbeschäftigt, neuen Formen taylorisierter Arbeit unterworfen wurde (vgl. Hirsch/Roth 1986, S. 112f., 129) als auch Spaltungen innerhalb der „neuen Selbstständigkeit“ des tertiären Dienstleistungs- und Produktionssektors.

Die neue „Kunst des Regierens“ steht so für einen Staat, dessen Regulationsweise sich nicht mehr am Leitbild des homogenisierten Arbeiter-Konsumenten ausrichtet, sondern an einer Gesellschaft, die durch vielfältige Differenzierungen der Lebenslagen gekennzeichnet ist. Der fordistische Interventionsstaat wandelt sich zum postfordistischen Managementstaat, der nicht mehr „ein ganz bestimmtes Normalitätskonzept durchzusetzen“ hat, sondern dem „die umfassendere Aufgabe der Regulation einer gespaltenen Gesellschaft“ (Schaarschuch 1994, S. 78) zukommt.

2. Das Konzept der Sozialdisziplinierung

Bei der Sozialdisziplinierung handelt es sich um ein Konzept einer historisch verfahrenen Sozialwissenschaft, die, entlang der Ambivalenz zwischen den stützenden und helfenden Funktionen der Sozialpolitik und den in ihr angelegten Aspekten von Entmündigung und Disziplinierung, unter der Leitkategorie der Disziplin sozialpolitische Strukturen und Entwicklungen analysiert.

Stefan Breuer hat das Konzept der „Sozialdisziplinierung“ auf der Grundlage ihres semantischen Kerns, der Disziplin, in ihren Entwicklungsstufen in Auseinandersetzung mit den Arbeiten von Max Weber, Gerhard Oestreich und Michel Foucault herausgearbeitet.

- Bei Weber ist Disziplin die Schlüsselkategorie moderner Gesellschaften. Sie begründet gleichermaßen die ökonomische Überlegenheit des modernen Kapitalismus gegenüber älteren Wirtschaftsformen wie „die strenge und einheitliche Amtsdisciplin, die Präzision und Kalkulierbarkeit des administrativen Apparates garantiert“ (Breuer 1986, S. 45f.). Bei erfolgreicher Disziplinierung beruht Herrschaft nicht mehr auf äußerem Zwang, sondern darauf, dass es ihr gelingt, „in die Beherrschten selbst einzuwandern“. Voraussetzung für Disziplin ist, dass die Herrschaft „entsubjektiviert“ wird, dass sie einer stabilen rationalen Ordnung entgegengebracht wird, die Herrscher wie Beherrschte gleichermaßen umfasst. Der Begriff der „Sozialdisziplinierung“ ist damit „aus Webers Sicht für jenen Vorgang zu reservieren, der nicht nur diese oder jene Gruppe, sondern die Gesellschaft als Ganze betrifft“ (ebd., S. 47). Um sich entfalten zu können, setzt Disziplin eine Rationalität voraus, welche durch Normen gekennzeichnet ist, die man auf „transsubjektiven oder sakralen“ Geltungsgrundlagen (ebd., S. 49) planvoll schaffen kann, sowie die Trennung der Produzenten von den sachlichen Produktionsmitteln als Voraussetzung für die marktförmige Organisation des Produktionsprozesses.
- Bei Oestreich stellen die mittelalterlichen Policy-Ordnungen als Sozialregulierung die Vorstufe der „Sozialdisziplinierung“ dar. Sie sind Reaktion auf die Wahrnehmung eines durch soziale Veränderungen in den Städten beding-

ten Versagens der kirchlichen Ordnungsfunktion (vgl. Oestreich 1980, S. 368f.). Diese Krise der herkömmlichen Ordnungsfunktion ruft einen Regulierungsbedarf hervor und führt zur Ausweitung der Befugnisse und Normenproduktion der weltlichen Obrigkeit. Verfolgt diese dabei „zunächst scheinbar nur den Zweck“, die traditionellen Strukturen wiederherzustellen, so unterwirft sie aber tatsächlich „das wirtschaftliche, soziale, sittliche und moralische Leben immer stärker ‚gesetzten‘ Ordnungen“ (Breuer 1986, S. 53). Die eigentliche Sozialdisziplinierung beginnt nach Oestreich in den absoluten Staaten mit einer Form der „Stabsdisziplinierung gegenüber den dem Herrscher direkt unterstellten Apparaten, der Herausbildung einer im weitesten Sinne des Wortes „rational handelnden, disziplinierten, an Befehl und Gehorsam gewohnten Staatsdienerschaft“ (Oestreich 1980, S. 371). Ihre volle Durchsetzung findet die Sozialdisziplinierung schließlich im 18. Jahrhundert in einer „Art regionaler Kolonisierung“ (Breuer 1986, S. 55), die Individuen unterwirft, indem sie ihre moralisch-erzieherischen Disziplinierungsfelder in Wirtschaft, Wissenschaft und Erziehung erweitert, um die Verbreitung und Verankerung von Eigenschaften wie Arbeitsamkeit, Fleiß, Sauberkeit und Pünktlichkeit zu sichern (vgl. ebd.).

- Bei Foucault markiert die Ablösung der Körperstrafen durch das Gefängnis den Ursprung der Disziplinargesellschaft. Ausdruck der sich entwickelnden bürgerlichen Gesellschaft ist die „Geburt des Gefängnisses“, die Verschiebung der Aufmerksamkeit von der Delinquenz der Gewalt zu der Delinquenz gegen das Eigentum, verbunden mit neuen strengeren Überwachungsmethoden (vgl. Foucault 1994, S. 99). Mit dem Wechsel von den Körper- zu den Gefängnisstrafen setzt sich eine neue Ökonomie des Strafens durch (ebd., S. 103), die auf die Seele des Individuums zielt, Ziel ist das gehorchende Subjekt. Hatte die Macht bei Weber und Oestreich noch ein Zentrum, so durchzieht sie bei Foucault den gesamten Gesellschaftskörper und führt so zur Formierung der Disziplinargesellschaft, deren Ziel es ist, „die Körper so abzurichten, daß ihre Kräfte zugleich effektiv genutzt und optimal kontrolliert werden können“ (Lemke 1997, S. 71).

Zusammenfassend bezeichnet Breuer die Sozialdisziplinierung als „die Totalisierung jener Disziplinartechniken, mit deren Hilfe abweichendes Verhalten schon an der Wurzel ausgerottet wird“, als „Sozialisation in eine Gesellschaft, die durch eine asymmetrische Kombination ihrer Elemente, d.h. ... durch Herrschaft gezeichnet ist“ (Breuer 1986, S. 62f.).

Sachße/Tennstedt verorten die Ursprünge der Sozialpolitik als Sozialdisziplinierung in der Ablösung der universal ausgerichteten kirchlichen Mildtätigkeit durch den kommunal ausgerichteten Anspruch einer umfassenden Gesellschaftsregulierung durch die sich entwickelnden städtischen Obrigkeiten in den Städten des späten Mittelalters (vgl. Sachße/Tennstedt 1986, S. 19). War die kirchliche Almosenvergabe weitgehend voraussetzungslos, zielten helfende Maßnahmen der obrigkeitlichen Sozialpolitik auf „die Verankerung neuzeitlicher Rationalität und Ökonomie in der Persönlichkeitsstruktur der untersten Bevölkerungsschichten; die ‚Zurichtung‘ eines neuen Menschentypus, der über die Fähigkeiten und Motivation des Lohnarbeiters verfügt und damit um die Schaffung einer unerläßlichen Voraussetzung für die Entfaltung bürgerlicher Produktion“ (ebd.).

Der Anspruch der Obrigkeiten auf die umfassende Regulierung der Gesellschaft materialisiert sich in der Herausbildung einer inneren einheitlichen Exekutive, die gleichermaßen für repressive wie für wohlfahrtsstaatliche Leistungen zuständig ist. Die Entwicklung dieser Exekutive vollzieht sich anhand von vier Formprinzipien:

Kommunalisierung: Mit dem Übergang der Armenfürsorge von der Kirche in die Zuständigkeit lokaler Obrigkeiten vollzieht sich eine Differenzierung der Armutbevölkerung in örtliche und fremde Arme. Sinnbild für diese Trennung sind die städtischen Bettelordnungen, die durch die Ausgabe von Bettelzeichen die Möglichkeit des Bettelns zunächst räumlich und auf ortsansässige Personen beschränken und später mit dem vollständigen Verbot des Bettelns eine Unterstützungspflicht für ortsansässige Arme – sofern bestimmte Voraussetzungen gegeben sind – einführen, während fremde Bettler aus den Städten verdrängt werden.

Rationalisierung: Rationalisierung meint zum einen die „Aufstellung von einheitlichen Kriterien, nach denen die einzelnen Umstände individueller Not zu prüfen waren“ (Fischer 1979, S. 130), zum anderen die „Vereinheitlichung der zunehmend öffentlich durchgeführten Armenfürsorge“ (Sachße/Tennstedt 1998, S. 31), z.B. durch die Überführung privater Stiftungen in eine einheitliche kommunale Verwaltung.

Bürokratisierung: Bürokratisierung bedeutet die allmähliche Herausbildung eines einheitlichen Verwaltungsapparates. Durch die Schaffung feststehender Kriterien zur Überprüfung von Bedürftigkeit und die Unterscheidung zwischen fürsorgeberechtigten „würdigen“ und „unwürdigen“ Bedürftigen (vgl. Fischer 1979, S. 180) ergab sich die Notwendigkeit einer Armenstatistik, in der die Beschreibungen der Familien- und Einkommenssituation, moralische Reputation und Lebenssituation einer ganzen Schicht festgehalten wurde.

Pädagogisierung: Hilfe wird mit der Durchsetzung der „Normen und Werte(n) der städtisch-handwerklichen Mittelschicht: Fleiß, Ordnung, Disziplin und Mäßigung“ (Sachße/Tennstedt 1998, S. 35) verknüpft. Die Gewährung fürsorglicher Leistungen hing ab von der „moralischen“ Lebensführung (z.B. Meiden von Wirtshäusern, Zusammenleben von Eheleuten) und wurde mit dem Zwang zur Arbeit in Form von Heimarbeit oder kommunalen Tätigkeiten verbunden.

Im keineswegs linear verlaufenden Transformationsprozess kam es schließlich zur Ausdifferenzierung der inneren Verwaltung in Apparate mit getrennten Zuständigkeiten für Repression und Wohlfahrtspflege sowie innerhalb der letzteren zur Herausbildung des „versäulten Wohlfahrtsstaates“ (ebd., S. 378), in dem verschiedene Formen von sozialen Leistungen – erworbene Ansprüche auf der einen und festgestellte Bedarfe auf der anderen Seite – unterschieden werden. Damit ist die Disziplin universalisiert:

„Sie umfaßt auch die wohlfahrtsstaatlichen Apparate und Akteure selbst und schafft damit Sicherheit und Freiräume für seine Klienten. Disziplinierung kann nicht mehr als einseitige, pädagogisch-repressive Unterwerfung einer Bevölkerungsgruppe unter die Normen einer anderen verstanden werden, sondern als Ausdruck dezentraler, umfassender Rationalisierung von Lebensführung und Lebensverhältnissen, als Ausdruck umfassender gesellschaftlicher Normalisierung“ (Sachße/Tennstedt 1998, S. 371).

3. Bedeutungsverlust der Sozialdisziplinierung (I)?

Folgt man den Darstellungen über die neue Kunst des Regierens, so liegt zunächst der Schluss nahe, dass der Ansatz der Sozialdisziplinierung in einer sich ausdifferenzierenden Gesellschaft an Bedeutung verliert. So konstatiert Krasmann eine „Krise der Disziplinargesellschaften“ (Krasmann 1999, S. 107), und Michael Lindenberg und Henning Schmidt-Semisch führen aus:

„Da den Menschen mit ihren vielen unterschiedlichen Identitäten in den zahllosen Subkulturen nicht mehr mit einer universellen, alle gleichermaßen disziplinierenden Moral beizukommen ist, wird nun der Einzelne aus dem zu aufwendig gewordenen Kontrollblick entlassen“ (Lindenberg/Schmidt-Semisch 1995, S. 5).

Doch es gibt auch Gegenstimmen. Während Lindenberg/Schmidt-Semisch auf der Grundlage der These von Deleuze eine Herrschaftssicherung des Staates durch Sanktionsverzicht feststellen, kommen die Autoren der Gruppe Spacelab auf der Grundlage der gleichen These zu einer Diagnose der Rückkehr des „strafenden Staates“ (Spacelab 1998, S. 146). Solche Widersprüche lassen sich nicht allein als Übergangsphänomen (vgl. Lindenberg/Schmidt-Semisch 1995, S. 15) oder mit der „Widerspenstigkeit der Gefängnisse gegenüber der wohlbegründeten Prognose ihres baldigen Absterbens“ (Scheerer 1997, S. 22) erklären. Sie verweisen vielmehr auf die unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen der Autoren. Während Lindenberg/Schmidt-Semisch Entkriminalisierungstendenzen im Bereich der Sexualmoral und des (sozial unauffälligen) Drogenkonsums hervorheben, also die „criminology of the self“ (Garland 1996, S. 461), richtet sich der Blick der Spacelab-Autoren auf die sich verschärfende strafrechtliche Reaktion gegenüber der „criminology of the alien other“, „der nützlichen Feinde“ (ebd.)¹. Damit erweist sich die neue Form der Kriminalitätskontrolle als so neu nicht. Sie ist insoweit neu, als bestimmte Verhaltensweisen aus dem normativen Kontrollblick entlassen bzw. in den Bereich einer nichthoheitlichen Konfliktregulierung delegiert werden. Sie ist insoweit nicht neu, als Heinz Steinert und Helga Cremer-Schäfer bereits für die Regulationsweise des Fordismus eine „Strategie der Polarisierung“ innerhalb der Praxis des Strafrechts konstatieren, in deren Rahmen die strafrechtliche Kontrolle für bestimmte Deliktgruppen verstärkt wurden, während sie für andere flexibilisiert, „zweckmäßiger gestaltet“ (Steinert 1988, S. 10) und teilweise an andere, „sanftere“ Disziplinierungsinstitutionen – wie die Sozialarbeit – überwiesen wurde (vgl. Cremer-Schäfer 1988, S. 77).

Auch das „Ende universaler Moral“ (Lindenberg/Schmidt-Semisch 1995, S. 2) und damit die „Entmoralisierung der Kontrolle“ (ebd., S. 3) lässt sich keineswegs eindeutig feststellen:

„Solche Entmoralisierung ... bezieht sich jedoch vor allem auf die Art der Zuschreibung und Sanktionen, weniger jedoch auf den Effekt, der sich durchaus als die Herstellung einer ‚moralischen Ordnung‘ gewissermaßen neuen (oder: überwunden geglaubten) Typs betrachten läßt“ (Legnaro 1998, S. 272).

1 Z.B.: gewalttätige Jugendliche, (ausländische) Drogendealer, Angehörige ethnisch bestimmbarer mafiaähnlicher Verbrecherkartelle, Kampfhundebesitzer, rechtsradikale Gewalttäter usw.

Nach Legnaro findet eher eine Ausweitung von Moral als ihr Rückgang statt: Indem die Kontrollmodi der Kontrollgesellschaft mit den Zuschreibungen von „Gefährlichkeit alte Stereotypen wieder aufgreifen, formulieren sie in ihrer inhaltlichen Ab- und Eingrenzung eine Palette mittelschichtspezifischer Werthaltungen und können deswegen in ihrer abstrakten Bedeutung nicht als moralisch neutral verstanden werden“ (ebd., S. 275f.).

Krasmanns „Unternehmer seiner selbst“ ist „ideologisch durchsetzt und fungiert als Maßgabe des Verhaltens“ (Krasmann 1999, S. 113). Krasmann zufolge ersetzt dieser „Unternehmer seiner selbst“ nicht einfach das Disziplinarindividuum durch den außergeleiteten Menschen“. Hier stellt sich die Frage, ob „die anderen Formen des Zwanges ..., die als solche nicht wahrgenommen werden müssen und dennoch etwas eigentümlich Zwingendes an sich haben“ (Krasmann 1999, S. 113), nicht am Ende eine sich verändernde Form der Sozialdisziplinierung sind.

4. Vorwärts in die Vergangenheit

Die Annahme, dass auch die neue Kunst des Regierens letztendlich eine Art der Sozialdisziplinierung darstellt, findet ihre Begründung zunächst in einem Vergleich der Entwicklungen und Mechanismen, die am Beginn der Sozialpolitik als Sozialdisziplinierung standen, mit aktuellen Entwicklungen. Hier lassen sich erstaunliche Parallelen feststellen, sowohl hinsichtlich der Formprinzipien in der Entwicklung des staatlichen Interventionismus als auch der diese Entwicklung begleitende Propaganda und ihrer Ergebnisse².

4.1. Die Formprinzipien

Rationalisierung und Bürokratisierung: Im Zuge der Modernisierung seit Beginn der 1990er Jahre werden die öffentlichen Verwaltungen unter dem Eindruck der Finanzkrise der öffentlichen Haushalte durch die Implementierung marktförmiger Steuerungsprinzipien und betriebswirtschaftlicher Verfahren umorganisiert. Zentrales Element dieser Umorganisation ist die Einführung der Neuen Steuerungsmodelle (NMS) mit dem Ziel eines möglichst hohen Outputs bei sparsamem Mitteleinsatz. Nicht mehr der Staat stellt bestimmte Bedarfe

² Oestreich zufolge ging es der obrigkeitlichen Sozialregulierung vermeintlich um die Bearbeitung der Krise der kirchlichen Almosenpraxis. Heute soll, insbesondere in der Rhetorik der neuen Sozialdemokratie, der alte Sozialstaat „fit gemacht werden für die Erfordernisse einer sich ändernden Weltwirtschaft, gerettet oder schlicht modernisiert“ werden. Als Beispiel für diese Art der Propagandierung kann die Rede des ehemaligen Hamburger Drogenbeauftragten Horst Bossong auf dem Lüneburger FDR-Kongress 1995 bezeichnet werden, in der er eine „marktwirtschaftliche Radikalkur“ zur Rettung des bestehenden Drogenhilfesystems anmahnte (Bossong 1996). Tatsächlich markiert diese Rede den Eckpunkt eines Prozesses, der in seiner strukturellen Ausgestaltung einer Industrialisierung sozialer Arbeit (vgl. Schaarschuch 2000) entspricht und in der inhaltlichen Ausrichtung eine Perspektivenverschiebung von einer Normalisierung im Sinne von (Wieder-)Eingliederung hin zu einer manageriell ausgerichteten räumlichen Steuerung eines Teils der neuen „underclass“ bedeutet.

fest, zu deren Befriedigung Mittel zur Verfügung gestellt werden, um die entsprechenden Dienstleistungen für seine Bürger oder bestimmte Gruppen von Bürgern vorzuhalten, sondern der jeweilige Mitteleinsatz richtet sich nach dem konkreten Output der jeweiligen staatlich finanzierten Institutionen und wird entsprechend bemessen. Für den Bereich der sozialen Arbeit bedeutet das eine Segmentierung der Tätigkeiten in einzelne Dienstleistungen, deren Ausgestaltung in so genannten Produktbeschreibungen vorgegeben wird, womit die stattfindenden Interaktionen zugleich erfasst und damit vergleichbar und messbar gemacht werden. Ausgangspunkt der sozialarbeiterischen Tätigkeit ist nicht mehr der einzelne Menschen, sondern die Verpflichtung, eine Anzahl von verschiedenen Produkten an die „Kunden“ zu bringen. Effizient zu arbeiten heißt, das Handeln einem betriebswirtschaftlichen Kosten-Nutzen-Kalkül zu unterwerfen und alle anderen Motive, Ziele und Gründe für Arbeit auf einen „sekundären, nachrangigen, irrationalen privaten Rang“ zu verweisen (vgl. Cremer-Schäfer 1997, S. 32).

Um die erbrachten Leistungen messbar und vergleichbar zu machen, wird ein umfangreiches Controlling notwendig, zahlreiche Statistiken über die Nutzer der Dienstleistungseinrichtungen, ihre Lebenslagen, erfolgte Interaktionen, Verläufe und Ergebnisse dieser Interaktionen werden geführt. Angesichts dieser zunehmenden Dokumentationsanforderungen spricht Babara Rose zu Recht von einem „Rückfall in längst überwundene Aktenführungsfachlichkeit“ (Rose 1996, S. 62). Zugleich werden mit dieser Form der Statistik neue Instrumente zu einer umfassenden statistischen Erfassung der Lebenssituation der jeweiligen Zielgruppe geschaffen³.

Kommunalisierung: Unter dem Begriff der Kommunalisierung lassen sich zwei Tendenzen in der Sozialpolitik fassen. Zum einen die mit der Einführung der neuen Steuerungsmodelle verbundene geänderte Vergabep Praxis für soziale Projekte und zum anderen die zunehmende Ungleichbehandlung zwischen örtlichen und fremden Randständigen.

Für den ersten Aspekt steht die aktuell in der Hamburger Drogenhilfe praktizierte Ausschreibungspraxis. Geplante Projekte werden detailliert öffentlich ausgeschrieben, die eingereichten Konzepte innerhalb der Administration nach einem einheitlichen, öffentlich nicht bekannten Kriterienkatalog⁴ bewertet. Diese Vergabep Praxis jenseits einer öffentlichen Kontrolle bedeutet de facto eine Aus-

3 Beispielhaft hierfür ist die Hamburger Basisdatendokumentation (BADO). Die Durchführung dieser Dokumentation ist für alle ambulanten Einrichtungen der Hamburger Drogenhilfe per Leistungsvereinbarung oder Leistungsvertrag verpflichtend. Die BADO umfasst ca. 50 verschiedene Module, mit denen Daten über die persönliche Lebenssituation, „Suchtkarriere“ und aktuelles Konsumverhalten, justizielle Belastung, aktive und passive Gewalterfahrungen u.Ä. erhoben werden. Die Fragebögen werden einheitlich mit dem HIV-Code verschlüsselt, so dass wohl die individuelle Anonymität gewährt bleibt, es aber möglich wird, mit Hilfe der BADO Bewegungen von einzelnen Personen innerhalb des Hilfesystems festzustellen und Entwicklungen über mehrere Jahre nachzuvollziehen.

4 Dieses Verfahren wurde sinnigerweise mit dem Argument der Schaffung von „Transparenz“ bei der Vergabe öffentlicher Mittel eingeführt.

höhnung des § 10 BSHG, der ein partnerschaftliches Verhältnis zwischen Sozialadministration und den Trägern der freien Wohlfahrtspflege vorgibt. Indem die Träger durch diese Praxis zu bloßen Auftragsnehmern der örtlichen Sozialbürokratien degradiert werden, findet eine Machtverschiebung von den in überregionalen Verbänden organisierten Trägern der freien Wohlfahrtspflege zu den örtlichen Sozialbürokratien statt.

Der zweite Aspekt betrifft die zunehmend relevanter werdende Unterscheidung der städtischen Drogenpolitiken zwischen örtlichen und auswärtigen Szeneangehörigen. Während erstere als neue „Hausarme“ in Programme und Maßnahmen eingebunden werden, mit der Maßgabe, ein „sozialverträgliches Verhalten“ zu gewährleisten, wird versucht, letztere durch einen verstärkten Verdrängungsdruck, durch Rückführungen in die Heimattorte, Stadtverbote u.Ä. jenseits der (imaginären) Stadtmauern zu halten.

Pädagogisierung: Der zentrale Begriff für die gegenwärtige Pädagogisierung der sozialen Hilfesysteme ist der des „aktivierenden Sozialstaates“; Hilfesuchende sollen nicht versorgt werden, sondern die „Fähigkeiten zur Selbsthilfe“ sollen aktiviert werden. In der Praxis heißt das: Hilfesuchende werden bei der Antragsstellung vom Sozialamt an Leiharbeitsfirmen verwiesen, die ihnen in der Regel schlecht bezahlte Hilfstätigkeiten anbieten. Ein Nichtzustandekommen eines solchen Arbeitsverhältnisses durch eine mit dem Sozialamt kooperierende Leiharbeitsfirma führt nicht selten zu einer Verweigerung jeglicher Leistung, weil dem Hilfeempfänger eine Verweigerung der Arbeitsaufnahme gemäß § 25 BSHG unterstellt wird. Darüber hinaus werden zunehmend Beschäftigungsprojekte, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Kombilohn-Arbeitsverhältnisse bis hin zu Tagelöhnerprojekten geschaffen. Diese Maßnahmen haben nicht mehr wie bei den alten ABM-Maßnahmen zum Ziel, ein Normallohnarbeiterverhältnis zu simulieren, sondern initiieren Tätigkeiten und Dienstleistungen, die sich in den Nischen und an den Rändern eines deregulierten Marktes selbst refinanzieren.

Aber nicht nur im Verhältnis von Arbeit und Reproduktion zeigt sich die pädagogische Ausrichtung der gegenwärtigen Sozialpolitik, sondern auch im Umgang mit den Personen, denen zugestanden wird, sich für einen bestimmten Zeitraum allenfalls teilweise über die eigene Arbeitskraft reproduzieren zu können. Ein Beispiel dafür sind die Drogenkonsumräume in Hamburg. Ein wesentlicher Grund für ihre Einrichtung ist die Absicht, den Konsum und den Aufenthalt von Szeneangehörigen im öffentlichen Raum zu verringern. Als solche entsprechen sie einem der abgetrennten Kontrollräume in dem bei Lindenbergs/Schmidt-Semisch genannten Sinne. Allerdings ist den Initiatoren dieser Räume keineswegs egal, was im Inneren passiert. Über Qualitätsstandards, den § 10b BtMG nebst darin geforderter Rechtsverordnung wird festgelegt, wie sich die Nutzer dieser Räume zu verhalten haben und wer warum zugangsberechtigt ist. Die Nutzer werden damit einem sozialpädagogischen Regime unterworfen, dessen Regelwerk sich nicht an ihrer Lebenswelt und ihren Bedürfnissen orientiert, sondern an herrschaftlichen Vorstellungen eines geregelten Konsums, deren Reichweite bis über die Grenzen dieser Räume hinausreicht (z.B. durch die Verpflichtung, den Drogenhandel im Umfeld der Einrichtungen zu unterbinden). Im Abschlussbericht zum Mediatorenverfahren zur Einrichtung weiterer Drogenkonsumräume in St. Georg wird die Einführung eines Carnets – eine Art Konsumraumnutzerausweis – vorgeschlagen, in dem jede

Nutzung eines solchen Raumes durch einen Stempel der Einrichtung vermerkt wird. Zur Begründung führt er an:

„Grundsätzlich soll mit dem Carnet ... mehr Bewußtsein für die Idee der Gegenseitigkeit zwischen Gebern (Stadt) und Nehmern (Abhängige), die wie allen sozialen Hilfesystemen auch dem Drogenhilfesystem zugrunde liegt, geschaffen ... werden“ (Gessenharter 1999, S. 109).

Die pädagogische Ausrichtung einer solchen Sichtweise ist eindeutig. Die Einrichtung von Drogenkonsumräumen begründet sich nicht fürsorglich, auch nicht durch eine „Moral der Gleich-Gültigkeit ... im Doppelsinn des Wortes“ (Kunstreich 1996, S. 67) und schon gar nicht durch die Verwirklichung sozialer Teilhaberechte, sondern durch die Unterwerfung unter ein Modell der Lebensführung, das sich an anderen Maßstäben misst als den eigenen und damit auch das Eingeständnis des individuellen Scheiterns an den Ansprüchen einer selbstbestimmten Lebensführung verlangt.

Unter Bezug auf Legnaro (1999) lässt sich die Einrichtung von Drogenkonsumräumen mit der von Bordellen vergleichen. Scheerer beschreibt die Einführung von Bordellen im napoleonischen Frankreich als „tragbaren Kompromiß zwischen den Anforderungen einer wieder pröder werdenden Moral einer- und der offenbaren Aussichtslosigkeit einer völligen Abschaffung der Prostitution andererseits ... Der Reglementarismus beruhte auf der grundsätzlichen Kriminalisierung der Prostitution bei gleichzeitiger Duldung ihrer Ausübung in polizeilich streng überwachten Bordellen“ (Scheerer 1991, S. 290). Auf die Einrichtung von Drogenkonsumräumen übertragen bedeutet dieser Gedanke: Es geht nicht um die Entlassung bestimmter Verhaltensweisen aus dem Kontrollblick in bestimmten dafür vorgesehenen Räumen, sondern im Gegenteil um die Konzentration der Träger dieser Verhaltensweisen in diesen Räumen mit dem Ziel, sie schärfer kontrollieren zu können.

4.2. Die neue Policey-Ordnung

Die Hamburger Drogenpolitik in den letzten zehn Jahren lässt sich als eine Entwicklung weg von der Sozial- und/oder Gesundheitspolitik hin zur Ordnungspolitik beschreiben.

Deutlich wird das in der Gegenüberstellung von zwei drogenpolitischen Programmen des Senats. In der „Fortschreibung des Landesprogramms Drogen“ von 1992 hieß es noch:

„Die sich hierin offenbarenden Gegenläufigkeiten (zwischen Drogenhilfe und Repression, E.P.), die Ausdruck des grundsätzlichen Zielkonflikts sind, der den Drogensektor kennzeichnet, können nur sehr bedingt durch koordinierende Maßnahmen abgemildert werden“ (Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales 1992, S. 17).

Im 1999er Suchtbericht des Senats ist von diesem Zielkonflikt keine Rede mehr:

„Der Senat setzt seine bewährte und erfolgreiche Drogenpolitik auch in den kommenden Jahren fort: Sie fußt auf den vier Säulen

- Prävention und Aufklärung
- Überlebenshilfen und gesundheitliche Basisversorgung
- Suchttherapie und sozial-integrative Hilfen
- Repression und Gewährleistung der öffentlichen Ordnung“ (Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales 1999, S. 1).

Zwischen diesen beiden Stellungnahmen liegt die Entwicklung einer Drogenpolitik, die sich zunehmend über die Absicht der Auflösung bzw. der Verhinderung der Verfestigung der offenen Drogenszenen mittels behördenübergreifender Programme definiert. Als Ausgangspunkt der Entwicklung kann man das „Sofortprogramm für St. Georg“ der Innenbehörde von 1992 sehen, indem neben einer verstärkten Repression gegen die Angehörigen der offenen Drogenszene auch einige, nur zum Teil tatsächlich umgesetzte kompensatorische Maßnahmen für den Stadtteil beschlossen wurden. Daran schloss sich 1995 das „Handlungskonzept St. Georg“ an. Die in diesem Konzept vorgesehene Praxis der Platzweise und in Gewahrsamnahmen wurde 1996 durch eine Änderung des Gesetzes zum Schutze der öffentlichen Ordnung (SOG) rechtlich abgesichert. Im gleichen Jahr erschien eine Senatsdrucksache der Innenbehörde, in der neben abgestellten Altautos, Hundekot und Graffitis die Anwesenheit bestimmter Personengruppen wie Obdachlose, Bettler und Angehörige der Drogenszene für subjektive Unsicherheitsgefühle, eine „drohende Unwirtlichkeit der Stadt“ verantwortlich gemacht und polizeiliche Maßnahmen dagegen vorgeschlagen wurden. Nach heftigen Protesten zog der Senat die Drucksache zurück und die Sozialsenatorin wurde mit der Überarbeitung beauftragt. Ausfluss dieser Überarbeitung war für den Bereich der offenen Drogenszene die Installierung eines Projektes „Aufsuchende Arbeit am Hauptbahnhof“ mit der wesentlichen Zielsetzung, durch eine solche pädagogische Intervention die Zahl der sich in diesem Bereich aufhaltenden Personen zu verringern. 1998 folgte das „Koordinierte Handlungskonzept am Hauptbahnhof“ unter der Federführung der Stadtentwicklungsbehörde gemeinsam mit den Behörden für Inneres und Soziales. Teil dieses Konzeptes war die Einrichtung von dezentralen, szenefernen Drogenkonsumräumen mit der Zielsetzung, durch diese die Szene im Stadtgebiet zu verteilen. In der z. T. sehr heftig geführten Diskussion zeigte sich, wie weit sich inzwischen das Denken in ordnungspolitischen Kategorien bereits in der Sozialarbeiterschaft ausgebreitet hatte, wenn beispielsweise ein Vertreter einer solchen dezentralen Einrichtung auf die Frage, wie er sich dann vorstelle, die Konsumenten in die dezentrale Räume zu leiten, antwortete: „Wenn ein Junkie in der Öffentlichkeit konsumiert, muß er eben für 24 Stunden in Gewahrsam genommen und erkennungsdienstlich behandelt werden.“ Und: „Es bringe die Stadt nicht weiter, wenn die Szene und die damit einhergehende Verwahrlosung von Quartieren ... geduldet oder sogar verklärt würde“⁵.

Den vorläufigen Endpunkt der beschriebenen Entwicklung bildet das neueste Hauptbahnhofskonzept des Innensenator Scholz aus dem letzten Hamburger Wahlkampf. Es enthält neben dem Einsatz von Brechmitteln gegen vermeintliche Dealer die nochmalige Erhöhung der Polizeipräsenz in diesem Raum, den Einsatz von Videoüberwachung, auch die Rekriminalisierung des öffentlichen Konsums. Flankiert werden sollte dieses von der Einrichtung eines zweiten Drogenkonsumraumes – eine Maßnahme, die von Praktikern und Anwohnern in

5 Vgl. dazu Hamburger Abendblatt vom 30.07.1998.

der Vergangenheit vehement gefordert und von wesentlichen Teilen von Scholz' Partei, der SPD, ebenso vehement abgelehnt wurde⁶.

5. Bedeutungsverlust der Sozialdisziplinierung (II)?

Angesichts der im vorangegangenen Abschnitt am Beispiel der Hamburger Drogenpolitik dargestellten Entwicklung der Sozialpolitik erscheint es mir angemessen, die derzeitige politische Entwicklung im Kernbereich staatlicher Aufgaben (innere und äußere Sicherheit) weniger als Deregulation oder als Rückzug des Staates zu charakterisieren denn als Umorganisation im Sinne eines „sicherheitsstaatlichen Kooperatismus“ (Hirsch/Roth 1986, S. 150), eines autoritären Neo-Etatismus (Jessop 1986). Dafür, dass in dieser Entwicklung das Konzept der Sozialdisziplinierung weiterhin eine Rolle spielen wird, sprechen vor allem zwei Gründe:

1. Auf einen wesentlichen, in der gegenwärtigen Diskussion häufig vernachlässigten Aspekt – den der neuen Ökonomie – weist der französische Ökonom André Gauron hin:

„Das größte Manko der neuen Lehre ist ihr ausschließlich technokratischer Problemansatz. Damit zielt sie am wesentlichen vorbei. Das neue an den Informationstechnologien ist nicht die Digitaltechnik, sondern der Umstand, daß ein wichtiger Bereich menschlicher Tätigkeit – die Kommunikation – zur Ware wird. ... Damit bemächtigt sich der Markt einer genuin menschlichen Beziehung. Er schiebt seine innere Grenze immer weiter vor und vereinnahmt ein riesiges Territorium, auf dem Geldbeziehungen bisher (fast) keine Rolle spielten“ (Gauron, zit. n. Laimé/Ellyas 2000, S. 14; Klammer im Original).

2. Dass die „neuen gefährlichen Klassen“ auf Dauer ungefährlich im oben beschriebenen Sinn bleiben werden, dürfte keineswegs ausgemacht sein. Die Umformierung des „wohltätigen“ zum „aktivierenden Sozialstaat“ reduziert nicht nur die Ansprüche marginalisierter Personengruppen, sondern zunehmend auch die der alten Mittelschicht. Abzuwarten bleibt, ob und wie sie ihre Ansprüche im Sinne einer „moralischen Ökonomie“ verteidigt – die Verwurzelung in einer „moralischen Ökonomie“ war wesentliche Grundlage der Gefährlichkeit der alten „gefährlichen Klassen“. Ähnliches dürfte Peter Glotz im Sinn haben, wenn er weiterhin die „Alimentierung der neuen underclass“ fordert, weil sonst die Gefahr bestünde, dass sie von einer Art freiwilliger Gegenelite in „neue Kulturkämpfe im digitalen Kapitalismus geführt“ würde (Glotz 1999). Diese Alimentierung wird aber keineswegs voraussetzungslos, sondern mit der Zielsetzung verbunden sein, „die neuzeitliche Rationalität in der Persönlichkeitsstruktur ihrer Adressaten „zu verankern“.

6 Dass es sich bei dieser zunehmenden Unterordnung der Sozialpolitik unter einer manageriellen Ordnungspolitik gegenüber bestimmten als störend oder gefährlich eingestuften Personengruppen nicht nur um ein Spezifikum der Hamburger Drogenpolitik handelt, darauf weist Manfred Kappelers nachdrückliche Warnung davor hin, die Finanzierung von Jugendprojekten durch die Nutzung des Labels „Kriminalprävention“ zu begründen, was sich zunehmend als wirksamste, wenn nicht einzige Möglichkeit erweist, um solche Projekte noch refinanziert zu bekommen (vgl. Kappeler 2000).

6. Fazit

Die Entwicklungen des klassischen Liberalismus haben gezeigt, dass der liberale Nachtwächterstaat, der „stumme Zwang der ökonomischen Kräfte“ nicht ausreichte, um dauerhaft stabile soziale Verhältnisse zu garantieren. Entsprechend erfordert ein neoliberales Kontrollregime gerade angesichts der Auflö- sung der alten Disziplinarmilieus in bestimmten Bereichen mehr, nicht weni- ger soziale Disziplinierung. Wenn nicht mehr der Takt der Maschine den Rhyth- mus des Lebens vorgibt, ist es um so notwendiger, dass die Herrschaft in die Beherrschten selbst einwandert, dass sie entsubjektiviert einer stabilen ratio- nalen Ordnung entgegengebracht wird, als welche der Neoliberalismus „sich im Windschatten der theoretischen Ökonomie mittlerweile als wissenschaftli- che Beschreibung der Wirklichkeit zu gebärden versteht“ (Bourdieu 1998, S. 109).

So bleibt zu fragen, ob man die drei von Foucault beschriebenen Machttypen (vgl. dazu Lemke 1997) nicht eher als verschiedene Aggregatzustände eines und desselben verstehen sollte: Die Souveränitätsmacht mit ihrer starken Wir- kung in einem Zentrum, der oestreichischen Stabsdisziplinierung, die um so schwächer wird, je weiter man in die Peripherie vordringt, als festen Zustand. Die Disziplinarmacht lässt sich dagegen insofern als Verflüssigung charakte- risieren, als sie kein bestimmtes Zentrum mehr hat, sondern den Gesell- schaftskörper mit ihren verschiedenen Einschließungsmilieus durchzieht, wel- che aber noch voneinander abgrenzbar sind. Die Gouvernentalitätsmacht schließlich als gasförmiger Zustand wirkt zwar dünner als die beiden anderen Zustände, aber umfasst endlich den Gesellschaftskörper in Gänze und lässt sich flexibel, je nach Bedarf, an bestimmten Punkten verdichten, während an ande- ren ihre Intensivität abnimmt. Damit könnte Stefan Breuer doch recht behal- ten, der 1986 schrieb: „*Blickt man auf die gegenwärtig sich abzeichnenden Tendenzen zur informationstechnologischen Vernetzung zur Bildung längst nicht mehr zentral zu steuernder Großsysteme und zum genetic engineering, so spricht manches für seine (Foucaults) Vermutung, daß erst mit der Abkoppelung von den klassisch normativen Mechanismen die Sozialdisziplinierung ihre wahre Vollendung erfahren könnte*“ (Breuer 1986, S. 66).

Literatur

- Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales (1992): Fortschreibung Landesprogramm „Drogen“, Hamburg.
- Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales (1999): Suchtbericht. Schwerpunkte einer zukunftsorientierten Drogenpolitik in Hamburg, Hamburg.
- Bossong, Horst (1996): Referat auf dem Lüneburger FDR-Kongress vom 30.05.1995. In: Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales: BAGS, Hamburg.
- Bourdieu, Pierre (1998): Gegenfeuer: Wortmeldungen im Dienste des Widerstands gegen die neoliberale Invasion, Konstanz.
- Breuer, Stefan (1986): Sozialdisziplinierung. Probleme und Problemverlagerungen eines Konzeptes bei Max Weber, Gerhard Oestreich und Michel Foucault, in: Sachße, Christoph/Tennstedt, Florian: Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt/M., S. 45-69.
- Christie, Nils/Bruun, Kettel (1991): Der nützliche Feind, Bielefeld.
- Cremer-Schäfer, Helga (1988): Modernisierung der Kontrolle in der Nachkriegszeit – ein Ländervergleich, in: Kriminalsoziologische Bibliografie 15, S. 68-88.

- Cremer-Schäfer, Helga (1997): Wenn es recht und billig sein soll, in: *Neue Kriminalpolitik* 9, S. 30-35.
- Dauids, Cindy/Hancock, Linda (1998): Polizei, Verantwortlichkeit und Bürgerrechte unter der Regie neuer Steuerungsmodelle und ökonomischer Rationalität, in: *Widersprüche* 18, S. 19-39.
- Fischer, Thomas (1979): *Städtische Armut und Armenfürsorge im 15. und 16. Jahrhundert*, Göttingen.
- Foucault, Michel (1994): *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, Frankfurt/M.
- Garland, David (1996): The Limit of the Sovereign State. Strategies of Crime Control in Contemporary Society, in: *British Journal of Crimology* 36, S. 445-471.
- Gessenharter, Wolfgang (1999): Mediatorenverfahren „Weitere Gesundheitsräume für St. Georg? Wünschbarkeit, Zweckmäßigkeit, Notwendigkeit“. Abschlussbericht und Empfehlung des Mediators an den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburg.
- Glotz, Peter (1999): *Die beschleunigte Gesellschaft. Kulturkämpfe im digitalen Kapitalismus*, München.
- Hamburger Abendblatt vom 30.07.1998.
- Hirsch, Joachim/Roth, Roland (1986): *Das neue Gesicht des Kapitalismus. Vom Fordismus zum Post-Fordismus*, Hamburg.
- Jessop, Bob (1986): Der Wohlfahrtsstaat im Übergang vom Fordismus zum Postfordismus, in: *Prokla* 16, S. 4-33.
- Kappeler, Manfred (2000): Prävention als Fetisch (in) der Jugendhilfe, in: *Neue Kriminalpolitik* 12, S. 23-27.
- Krasmann, Susanne (1999): Regieren über Freiheit. Zur Analyse der Kontrollgesellschaft in foucaultscher Analyse, in: *Kriminologisches Journal* 31, S. 107-121.
- Krasmann, Susanne/De Marinis, Pablo (1997): Machtintervention im urbanen Raum, in: *Kriminologisches Journal* 29, S. 162-185.
- Kunstreich, Timm (1996): Das „neue Steuerungsmodell“ (NSM). Essay über die Hegemonie konservativer Modernisierung, in: *Widersprüche* 16, S. 57-73.
- Laimè, Marc/Ellyas, Akram B. (2000): Der Mythos globaler Prosperität, in: *Le Monde diplomatique* vom 12.05.2000, S. 14-17.
- Legnaro, Aldo (1998): Die Stadt, der Müll und das Fremde – plurale Sicherheit, die Politik des Urbanen und die Steuerung der Subjekte, in: *Kriminologisches Journal* 30, S. 262-283.
- Legnaro, Aldo (1999): Der flexible Mensch und seine Selbstkontrolle – eine Skizze, in: Legnaro, Aldo/Schmieder, Arnold: *Jahrbuch Sucht*, Bd. 1, Münster/Hamburg/London, S. 117-131.
- Lenke, Thomas (1997): *Eine Kritik der politischen Vernunft. Foucaults Analyse der Modernen Gouvernementalität*, Berlin/Hamburg.
- Lindenberg, Michael/Schmidt-Semisch, Henning (1995): Sanktionsverzicht statt Herrschaftsverlust. Vom Übergang in die Kontrollgesellschaft, in: *Kriminologisches Journal* 27, S. 2-124.
- Oestreich, Gerhard (1980): *Strukturprobleme der frühen Neuzeit*, Berlin.
- Rose, Barbara (1996): Qualität muß unterschieden werden! Anmerkungen zur derzeitigen Qualitätsdebatte in der Sozialen Arbeit aus Sicht der Jugendhilfe, in: *Widersprüche* 16, S. 51-64.
- Sachße, Christoph/Tennstedt, Florian (1998): *Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland*, Bd. 1, zweite Auflage, Stuttgart/Berlin/Köln.
- Sachße, Christoph/Tennstedt, Florian (Hrsg.) (1986): *Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung*, Frankfurt/M.

- Schaarschuch, Andreas (1994): Soziale Dienstleistungen im Regulationszusammenhang, in: Widersprüche 14, S. 73-89.
- Schaarschuch, Andreas (2000): Kunden, Kontrakte, Karrieren, in: Lindenberg, Michael: Von der Sorge zur Härte, Bielefeld, S. 153-164.
- Scheerer, Sebastian (1991): Abolitionismus. In: Sieverts, Rudolf/Schneider, Hans Joachim (Hrsg.): Handwörterbuch der Kriminologie, Berlin, S. 287-301.
- Scheerer, Sebastian (1997): Zwei Thesen über die Zukunft des Gefängnisses – und acht über die Zukunft der sozialen Kontrolle, in: Widersprüche 17, S. 9-24.
- Spacelab (1998) (Lanz, Stefan/Ronneberger, Klaus/Veith, Dominik/Jahn, Walter): Alles unter Kontrolle? Politische Aktion gegen die neoliberale revanchistische Stadt, in: Stadtrat (Hrsg.): Umkämpfte Räume, Hamburg/Berlin/Göttingen, S. 141-153.
- Steinert, Heinz (1988): Phasen strafrechtlicher Kontrollpolitik, in: Kriminalsoziologische Bibliografie 15, Heft 60, S. 3-15.

Esmarchstr. 38
22767 Hamburg